

Satzung des Waldorfkindergartens Mainz e. V.

-Stand 26.06.2014-

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Mainz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1.- 31.12.).

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Träger des Waldorfkindergartens Mainz.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
3. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört die Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied in der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten und unterstützt deren Arbeit ideell und nach Maßgabe der eigenen wirtschaftlichen Ausstattung auch finanziell.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer in den Zielen des Vereins und in der Existenz seiner Einrichtungen etwas Berechtigtes sieht. Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten beginnt mit Eintritt des Kindes in eine Einrichtung des Vereins. Mitarbeiter sind Mitglieder für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht. Es ist erwünscht, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernehmen.
4. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Des weiteren endet die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten automatisch, wenn kein Kind der Familie eine Einrichtung des Vereins besucht. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft darüberhinaus ist beim Vorstand zu beantragen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist nur zum Ende eines Kindergartenjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung nach Fristsetzung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand und begründet diesen schriftlich gegenüber dem betreffenden Mitglied. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Vorstand muss dann unter Berücksichtigung der Fristen eine Mitgliederversammlung einberufen, die abschließend entscheidet. Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung bekommt das betroffene Mitglied nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei der geheimen Abstimmung zählt die einfache Stimmenmehrheit.

§5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kollegium

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von **4** Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen werden. Im Übrigen gelten die Modalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - b. Wahl des Vorstandes;
 - c. Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d. Erörterung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes;
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung kann einen Beitrag für ordentliche Mitglieder festsetzen.
6. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Versammlungsleitung. Mit dem Einverständnis des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung bestellen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Wahlen finden auf Antrag geheim statt.

8. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich. Anträge des Vorstands zur Satzungsänderung müssen bereits in der Einladung angegeben sein. Diesbezügliche weitere Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden und allen Mitgliedern schriftlich oder per Aushang an der Informationswand vom Vorstand bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
9. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{4}{5}$ sämtlicher ordentlicher Mitglieder erforderlich.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen
11. Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als solche anerkannt werden; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.

§7 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden mindestens sechs maximal acht stimmberechtigte Mitglieder. Davon werden zwei Mitglieder aus dem Kollegium delegiert. Drei Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand, sie vertreten den Verein nach innen und außen. Ihre Ernennung und Entlassung erfolgt durch Beschluss des gesamten Vorstandes. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Vorstand dürfen auch Mitglieder sein, die kein Kind im Kindergarten haben. Es ist jedoch auszuschließen, dass der Vorstand sich nur aus Mitgliedern ohne Kind im Kindergarten zusammensetzt. Die Amtszeit des Vorstands dauert bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann auf Antrag als Einheit gewählt werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand ein neues Vorstandsmitglied zuwählen. Die Mitglieder sind unverzüglich von einer solchen Änderung zu unterrichten. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
die Erstellung des schriftlichen Jahresberichtes;
die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Die Erstellung des Haushaltsplanes
die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens;
bemüht sich um Spenden, Zuschüsse etc.
 - b) Die Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern.
 - c) Die regelmäßige Information aller Mitglieder über wichtige Vorgänge.
4. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden einstimmig von den anwesenden Mitgliedern gefasst. Zur Beschlussfähigkeit sind mindestens vier Mitglieder erforderlich, darunter mindestens ein delegiertes Kollegiumsmitglied. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Das Kollegium

1. Das Kollegium setzt sich aus allen pädagogischen Mitarbeitern zusammen.
2. Das Kollegium hat zur Aufgabe, die den Kindergarten besuchenden Kinder in enger Zusammenarbeit mit deren Erziehungsberechtigten auf der Basis der Waldorfpädagogik zu betreuen und zu erziehen. Es hält in regelmäßigen Abständen Elternversammlungen ab, in denen hauptsächlich über die aktuelle Erziehungsarbeit im Kindergarten und über die Waldorfpädagogik gesprochen wird.
3. Das Kollegium entscheidet über die pädagogische Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten. In Ausnahmefällen ist über den geschäftsführenden Vorstand zuvor Rücksprache zu halten.
4. Das Kollegium verfügt über einen vom Vorstand festzulegenden Etat, über den Rechenschaft abzulegen ist.
5. Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen, schriftlich mitzuteilenden Mitgliederversammlung erfolgen. Es ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 sämtlicher ordentlicher Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung, Aufhebung, oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die folgende Institution, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:

Internationale Vereinigung der Waldorfkindergrärten e.V.
Heubergstr. 18, 70188 Stuttgart
Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Nr. 2610

§ 10 Ermächtigung des Vorstandes

Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen **sind** den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

- Stand 26.06.2014 -

(Satzung vom 27.06.2005, zuletzt geändert bei der Mitgliederversammlung am 26.06.2014)